

# Gesetzes- und Verordnungsentwurf zum UGB

## Stellungnahme der SRL

DIPL. ING. VERONIKA MOOK, 9. JUNI 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 23.05.2008 den Gesetzes- und Verordnungsentwurf zum Umweltgesetzbuch (UGB) vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Da die Fachverbände ARL, BDLA und UVP-Gesellschaft bereits ausführlich zu einzelnen Schwerpunkten Stellung bezogen haben und wir diese Stellungnahmen unterstützen, möchten wir uns auf folgende grundsätzliche Anmerkungen beschränken:

- 1) Eine Zusammenführung des Umweltrechtes in einem einheitlichen Umweltgesetzbuch ist überfällig vor dem Hintergrund einer Vielzahl umweltbezogener Regelungen auf internationaler und europäischer Ebene sowie auf Bundes- und Landesebene, die in großen Teilen unabgestimmt nebeneinander stehen. Dadurch wird die Genehmigungs- und Rechtslage häufig langwierig und in sehr vielen Fällen schwer nachvollziehbar. Daher ist in dieser Legislaturperiode eine Verabschiedung des Gesetzes dringend geboten.
- 2) Der im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens initiierte Diskussionsprozess unter Beteiligung der zuständigen Ministerien hat Gegner und Befürworter des UGB-Vorhabens zusammengebracht und ist positiv zu bewerten. Dieser Prozess hat dazu geführt, dass die unterschiedlichen Positionen diskutiert wurden und die verschiedenen Akteure eine höhere Sensibilität für die Belange Dritter entwickelt haben.
- 3) Die seit der Veröffentlichung im November 2007 geführte Diskussion zur Unvollständigkeit des UGB soll hier nicht noch einmal vertieft werden. Die vorliegende Fassung hat aus den verschiedensten Gründen „Torsocharakter“. Das Nebeneinander des zukünftigen UGB mit den verbleibenden Regelungen zu den nicht integrierten Teilen des Umweltrechtes (Rumpfgesetze) ist auf Dauer nicht vertretbar. Daher ist es unabdingbar, dass in der nächsten Legislaturperiode auch die bisher nicht im Gesetz enthaltenen umweltbezogenen Regelungen (wie bspw. Verkehr) einbezogen werden.
- 4) Planung muss sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientieren. Das verlangt integrative Planung. Bezogen auf die Umweltaspekte bedeutet dies die gleichrangige und frühzeitige Einbeziehung aller Umweltmedien, also eine weitergehende Betrachtung als die heutige, stark auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere fokussierte Vorgehensweise. Die aktuelle Diskussion zum Klimaschutz und die fehlende Umsetzung in der Planung, verdeutlicht die Notwendigkeit, neue Perspektiven zu entwickeln
- 5) Die Abwägung der unterschiedlichen Interessen im Laufe des Verfahrens dürfen aus Sicht der SRL keinesfalls zu einer Verschlechterung der Standards gegenüber der heutigen Gesetzeslage führen.
- 6) Die Zusammenfassung in einer integrierten Vorhabensgenehmigung muss einen deutlichen Mehrwert für Planungsprozesse gegenüber den heutigen Verfahren liefern. Meßblatten sind hierbei ein verbesserter Informationsfluss, transparente Planungsprozesse, klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und die Optimierung von Beteiligungsprozessen.
- 7) Der Vermeidungsaspekt muss im Vordergrund der Folgenbewältigung von Umweltschäden stehen. Nur so wird man dem Nachhaltigkeitsgrundsatz gerecht.